

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ultra 350
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119488667-17-XXXX

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:
LZB 107: 5 L

CAS-Nummer: 53585-53-8
EG-Nummer: 258-649-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Wärmeübertragungsflüssigkeiten
Industrielle Verwendung
Gewerbliche Verwendungen / Öffentlicher Bereich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Lauda Dr. R. Wobser GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Laudaplatz 1
PLZ, Ort: 97922 Lauda-Königshofen
Deutschland
WWW: www.lauda.de
E-Mail: info@lauda.de
Telefon: +49 (0)9343-503-0
Telefax: +49 (0)9343-503-222
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Quality Management,
Telefon: +49 9343 503-331, E-Mail info@lauda.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,
Telefon: +49 551-19240
Transport:
CONSULTANK Lutz Harder GmbH (Contract QUALI003)
Telefon: +49 (0)178-4337434 (from USA: 01149 178 4337434)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 2 von 13

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Repr. 1B; H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Aquatic Chronic 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H360FD

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P201

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P310

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P308+P313

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P331

KEIN Erbrechen herbeiführen.

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Dibenzylbenzol, ar-Methylderivat

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Thermische Zersetzung: Bildung von Kohlenwasserstoffen.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Dibenzylbenzol, ar-Methylderivat

CAS-Nummer: 53585-53-8

EG-Nummer: 258-649-2

M-Faktoren: Aquatic Chronic 1: M = 10.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 3 von 13

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:	Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Ferner können entstehen: aromatische Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Zusätzliche Hinweise:	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 4 von 13

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Ungeschützte Personen fernhalten. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern. Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Nachreinigen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut vermeiden. Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.
Geeignetes Material für Behälter/Anlagen: Stahl, rostfreier Stahl.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

Lagerklasse: 6.1C = Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 5 von 13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise: Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

DNEL/DMEL: DNEL Arbeiter, inhalativ, langfristig, systemisch: 0,259 mg/m³
DNEL Arbeiter, dermal, langfristig, systemisch: 0,37 mg/kg bw/d
DNEL Verbraucher, inhalativ, langfristig, systemisch: 64,4 µg/m³
DNEL Verbraucher, dermal, langfristig, systemisch: 0,185 mg/kg bw/d
DNEL Verbraucher, oral, langfristig, systemisch: 18,5 µg/kg bw/d

PNEC: PNEC Wasser (Süßwasser): 0,028 µg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,003 µg/L
PNEC Sediment (Süßwasser): 0,11 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 0,11 mg/kg dw
PNEC Boden: 2 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 1.000 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei Auftreten von Dämpfen: Absaugung erforderlich.
Für eine spezielle Raumlüftung sorgen (mindestens 10 Luftwechsel pro Stunde).

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung
Filter Typ A oder A-P2 gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß DIN EN ISO 374-1.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 6 von 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	flüssig
Farbe:	farblos bis gelb
Geruch:	schwach
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-39 - -32 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 390 °C
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammbereich:	ca. 212 °C
Zersetzungstemperatur:	Thermische Zersetzung: Bildung von Kohlenwasserstoffen.
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	bei 20 °C: 48 mm ² /s bei 40 °C: 16 mm ² /s
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: ≤ 0,1 mg/L
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	bei 22 °C: ≥ 6 log P(o/w) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich.
Dampfdruck:	bei 20 °C: ≤ 0,01 hPa
Dichte:	≥ 1 g/mL
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Weitere Angaben:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beim Erhitzen können gefährliche Gase freigesetzt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 7 von 13

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Thermische Zersetzung: Bildung von Kohlenwasserstoffen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

LD50 Ratte, oral:	> 5.000 mg/kg (OECD 401)
LD50 Ratte, dermal:	> 2.000 mg/kg (OECD 402)
LC0 Ratte, inhalativ (Dampf):	> 0,24 mg/L/4h (OECD 403)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 8 von 13

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kaninchen: leicht reizend (OECD 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kaninchen: nicht reizend (OECD 405)

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Meerschweinchen: nicht sensibilisierend

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. In vitro/in vivo: negativ

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Repr. 1B; H360FD = Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Wirkung auf die Fruchtbarkeit, Ratte, oral (OECD 421):
NOAEL (P): 250 mg/kg bw/d
NOAEL (F1): 250 mg/kg bw/d
NOAEL (F2): 80 mg/kg bw/d
Entwicklungsschädigung, Kaninchen, weiblich, oral (OECD 414):
NOAEL (P): 75 mg/kg bw
LOAEL Entwicklungsschädigung: 10 mg/kg bw

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
NOAEL Ratte, oral: 50 mg/kg (OECD 408)
LOAEL Ratte, oral: 500 mg/kg (OECD 408)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ratte, oral:
NOAEL: 50 mg/kg bw/120 d (OECD 408)
Betroffene Organe: Leber

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Allgemeine Bemerkungen

Die Substanz wird metabolisiert und ausgeschieden.
Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.
Aufnahme über Magen-Darm-Trakt möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025

Version: 12.0

Ersetzt Version: 11.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 9 von 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Fischtoxizität:

LC50 Danio rerio (Zebrafisch): 0,00005 mg/L/96h

NOEC Leuciscus idus (Goldfische): > 0,46 mg/L/14d

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,029 mg/L/48h

NOEC Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,0014 mg/L/21d

Algtoxizität:

LC50 Skeletonema costatum, Wachstumsrate: 0,000016 mg/L/72h

Wassergefährdungsklasse: 3 = stark wassergefährdend (WGK-Katalognummer 814)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

bei 22 °C: $\geq 6 \log P(o/w)$

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung: Reste nicht in den Abfluss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben.
Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 10 von 13

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Dibenzylbenzol, ar-Methylderivat)

IMDG, IATA-DGR: UN 3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Dibenzylbenzene, ar-methyl derivative)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 9, Code: M6

IMDG: Class 9, Subrisk -

IATA-DGR: Class 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der
UN-Modellvorschriften für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: ja

Meeresschadstoff - ADN: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 90, UN-Nummer UN 3082

Gefahrzettel: 9

Sondervorschriften: 274 335 375 601 650

Begrenzte Mengen: 5 L

EQ: E1

Verpackung - Anweisungen: P001 IBC03 LP01 R001

Verpackung - Sondervorschriften: PP1

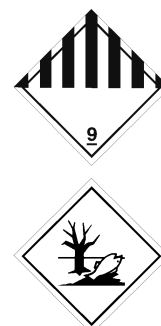
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19

Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4

Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 TP29

Tankcodierung: LGBV

Tunnelbeschränkungscode: -



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Seite: 11 von 13

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 9
Sondervorschriften: 274 335 375 601 650
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E1
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-A, S-F
Sondervorschriften: 274 335 375 969
Begrenzte Mengen: 5 L
Freigestellte Mengen: E1
Verpackung - Anweisungen: P001, LP01
Verpackung - Vorschriften: PP1
IBC - Anweisungen: IBC03
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1, TP29
Stauung und Handhabung: Category A.
Eigenschaften und Bemerkung: -
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Miscellaneous & Environmentally hazardous
Freigestellte Menge Kodierung: E1
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y964 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L
Sondervorschriften: A97 A158 A197 A215
Emergency Response Guide-Code (ERG): 9L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 6.1C = Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
Wassergefährdungsklasse: 3 = stark wassergefährdend (WGK-Katalognummer 814)
Störfallverordnung (12. BImSchV): Umweltgefahren: Ziffer 1.3.1 = Code E1, Mengenschwelle 100 000 kg / 200 000 kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 12 von 13

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

- Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Das Produkt unterliegt der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

- | | |
|----------------------|---|
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| Sicherheitshinweise: | |
| P201 | Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| P301+P310 | BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |
| P308+P313 | BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P331 | KEIN Erbrechen herbeiführen. |

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: siehe Deutschland, 12. BImSchV
Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Literatur:

- BG RCI:
- Merkblatt M039 'Fruchtschädigungen – 'Schutz am Arbeitsplatz'
 - Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'
 - Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
 - Merkblatt M056 'ODIN-Schlüsselverzeichnis - Krebserzeugende Gefahrstoffe'
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe 800 Brandschutzmaßnahmen

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 14: ADR 2025
Änderung in Abschnitt 14: IMDG 2025

Erstausgabedatum:

15.10.2012

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Ultra 350

Materialnummer LZB x107

Überarbeitet am: 10.1.2025
Version: 12.0
Ersetzt Version: 11.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 2.6.2025

Seite: 13 von 13

Abkürzungen und Akronyme: ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Asp. Tox.: Aspirationstoxizität
BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC0: Letale Konzentration 0%
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Faktor: Multiplikationsfaktor
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Repr.: Reproduktionstoxizität
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: Vereinte Nationen
UV: Ultraviolett
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.